Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

won beren Genehmigung oder Verwerffung bas funftige Glut einzelner Personen oder Familien abhangen kann, wicht ungefäumt Eurem Entscheid empfehlen wurde.

Eure Commission hat sich besinahen entschlossen, die anvollendeten Geschäfte, so wie ihr nach alle dahin einschlagenden Aktenstücke zu Handen kommen, ohne Aufschub zu untersuchen, und Euch, B. G., sedesmal das Resultat ihrer Untersuchung ungesäumt vorlegen. Wenn die Commission dadurch ihre Psticht erfüllt, so glaubt sie auch zu gleicher Zeit dem gesetzgebenden Nath ein Mittel an die Hand zu geben, um die helvetische Nation von seinem Bestreben nach nüplicher Thätigskeit überzeugen zu können.

Ungeachtet nun Eure Commission diesen Weg zu Behandlung des erken Theils ihrer Aufträge eingeschlagen hat, so wird sie dennoch und zwar durch die gleichen Beweggründe getrieben, kein Mittel unversucht lassen, um die Sammlung aller nie entschiedenen Akten in ihren Sanden je eher je lieber zu vervollständigen.

Sie hat dazu bereits alles, was von ihr felbst aus gethan werden kann, veranstaltet, und schlägt nun Ihnen, B. G., vor, nachstehende Botschaft an die Boltzichung abgehen zu laffen:

" Der geschgebende Rath bat eine eigene Commis 5) fion aus feinem Mittel ernannt, um alle von der " vorigen Gefetgebung unvollendet gelaffenen Arbeiten su untersuchen, und dem bermaligen Rath zum Ent-" scheid vorzulegen. Damit bie Nachforschungen diefer , Commifion bestmöglichft erleichtert werden , laden wir , Euch, B. Bolly. Rathe! freundlichft ein, und ein , Verzeichniß derjenigen Botschaften der Bollziehung , beforderlich mitzutheilen, die an die Gefetgebung ab-" gegangen, und von derfelben bis jest nicht beantwor-, tet worden find. Es wurde unfern gemeinschaftlichen Befchaftegang febr vortheilhaft fenn, wenn 3hr B. 3 Bollziehungerathe zugleich belieben wurdet , uns die: , ienigen Botichaften besonders zu bezeichnen, beren "Beantwortung Guch vorzüglich dringend und wichtig " vorkommt. Wir ersuchen Guch dafür, und bitten , Euch zugleich, Guren Ministern den Auftrag zu ge-"ben, daß Gie unferer Commission über die jeden , aus ihnen allfällig betreffenden Gegenstände, alle " Erläuerungen ertheilen, welche unfre Commission , ihnen abfodern tonnte.

Die vorgeschlagene Einladung an die Vollziehung wird angenommen.

(Die Forts. folgt.)

Inlandische Nachrichten

Der Regierungsstatthalter des Cantons Waldstatten, an die Bürger Usteri und Escher.

Zug, 14. Aug. 1800.

Sie zeichnen bie schonen Thaten ber Burger ins Buch der Menfchheit genau ein; diese geben gewöhnlich eines Schrittes mit irgend einem fatalen Schikfale, und indem fie die Leiden mildern, die diefe schaffen, troften fie ju einer Zeit, mo fie lehren. - Borgeftern circa 3 Uhr Nachmittag ergriff die Flamme einen Bald an der fleinen Moten , uber Die Unhohe des Fles fens Schwyz, und rif schnell weit um fich, und bes drohte aufwärts eine lange Rette der fehr schonen Waldung über den Rucken des haggenbergs nach Einfied. len , abwarts den Buchenwald , bis an den Flecken von Der Umftand vergröfferte bie Befahr, baß Schwyz. die Erde voll Kalksteine war, und Feuer durch diesen Kanal von einem Rucken bes Bergs zum andern verpflangte, indeffen es an Gehulfen, Baffer und Inftrumenten mangelte. 3ch foderte nebit den Burgern von Balbftatten, auch die vom benachbarten Canton Bus rich, aus ben Begirten Metmenftabten, und Sorgen, jur fchnellen Gulfe ben. Gie ftromten fogleich ju mehi reren hunderten mit allem nothigen verseben, daber, und der Agent von horgen schrieb: " Auf den erften " Wink komme ich mit allen meinen Burgern nach." Gie benachrichtigten felbst die nachstgelegenen Bezirke Diefes Cantons davon, fo, dag von allen Geiten ber, Hulfe kam. Indeffen giengen von der Munigipalitat Schwyz die beruhigenden Berichte ein , daß sich die With des Feners, durch Hulfe der jahlreich herbengekommenen Burgern, von ben Diftriften Bug, Art, und Einfiedlen legte.

Ich konnte hiemit die edlen Nachbarn von Zurich entlassen. Sie nahmen unsern Dank und unsern Segen nach hause, ohne einen Trunk Wein zu ihrer Erfrischung von uns annehmen zu wollen.

Indem ich Ihnen dieses, Burger Rathe! erzähle, mochte ich diesen guten Burgern und ihren murbigen Vorgeschten, meinem Dank und meine Rührung offentlich an Tag legen.

Gruß und Achtung !

Der Regierungestatthalter,

Trutmanu.